



NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN

POSTFACH 334, 4416 BUBENDORF

E-MAIL: [INFO@NVVB.CH](mailto:INFO@NVVB.CH)

[WWW.NVVB.CH](http://WWW.NVVB.CH)

# Statuten

---

**08. November 2002**

**Artikel 1 Name**

Unter dem Namen «Natur- & Vogelschutzverein Bubendorf» (NVVB) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff mit Sitz in 4416 Bubendorf.

**Artikel 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren (insbesondere Vögel) und Mensch sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Bubendorf und darüber hinaus. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- c) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und ähnliches
- d) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes in der Gemeinde
- e) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen

**Artikel 3 Zugehörigkeit**

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

**Artikel 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Statuten des Vereins anerkennen. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob schädigen oder der Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Artikel 5 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Artikel 6 Finanzen**

Zur Beschaffung der finanziellen Mittel dienen:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) weitere Zuwendungen

## **Artikel 7 Organisation**

Die Organe des NVVB sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 8 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt und behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags für das folgende Jahr
- g) Jahresprogramm für das folgende Jahr
- h) Entscheid über Mitgliederaufnahmen und – ausschüsse
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins
- k) Verschiedenes

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Aenderung der Statuten sowie der Entscheid über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht den anderen Organen zustehen. Die Chargeneinteilung und Arbeitszuteilung regelt er in eigener Kompetenz. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Allfällige Spesen werden vergütet, zudem erhalten die Vorstandsmitglieder die Verbandszeitschrift kostenlos. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Artikel 10 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der Generalversammlung Antrag. Die Revisoren werden wie folgt gewählt:

- a) 1. Revisor: nachrückender 2. Revisor vom Vorjahr; scheidet im folgenden Jahr aus
- b) 2. Revisor: nachrückender Stellvertreter vom Vorjahr
- c) Stellvertreter: wird neu aus der Versammlung gewählt

**Artikel 11 Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 12 Versicherung**

Die Mitglieder sowie beauftragte Helferinnen und Helfer und weitere an Vereinsanlässen teilnehmende Personen sind bei der Ausführung der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Mitgliederorganisationen und Sektionen abschliesst.

**Artikel 13 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zur Gründung eines Vereins in Bubendorf mit gleichem Zweck, so hat der BNV diesem das Vermögen zuzuführen und die Akten auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des BNV.

**Artikel 14 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. November 2002 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. November 1972.

---

**Natur- und Vogelschutzverein Bubendorf**

**Der Präsident:**



Roger Furler

**Der Aktuar:**



Heinz Wagner